Geschäftsordnung

vom 22.11. 2000
letzte Änderung am 25.09.2024 auf Beschluss der Gesundheitskonferenz

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (ÖGDG NRW, § 24)
hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen am 28.09.2000
die Einrichtung der kommunalen Gesundheitskonferenz
als zentrales Koordinationsgremium beschlossen.

§ 1
Aufgaben der Gesundheitskonferenz

(1) Aufgabe der kommunalen Gesundheitskonferenz ist die Beratung gemeinsam interessierender Fragen der gesundheitlichen Versorgung in der Stadt Gelsenkirchen mit dem Ziel der Koordinierung. Durch Kooperation der an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten wirkt die Gesundheitskonferenz auf ein bedarfsgerechtes, flexibles, qualitätsorientiertes und wirtschaftliches Versorgungsnetz hin, wobei Chancengleichheit und Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern (gender mainstreaming) durchgängiges Leitprinzip ist und bei allen Entscheidungen und Maßnahmen berücksichtigt wird.

(2) Die Gesundheitskonferenz gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

(3) Die Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Der nach Geschlechtern differenzierte Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und den Stellungnahmen dem Rat zugeleitet.

(4) Die Gesundheitskonferenz ist ein freiwilliger Zusammenschluss, der die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht einschränkt. Die Mitglieder bekunden die Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Institutionen, Initiativen, Vereinen, Arbeitskreisen, Selbsthilfegruppen und engagierten Bürgerinnen und Bürgern.

§ 2
Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Gesundheitskonferenz werden vom Rat der Stadt auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen berufen. Die Gesundheitskonferenz kann dem Rat die Bestellung weiterer Mitglieder vorschlagen.

(2) Die Mitglieder der Gesundheitskonferenz verpflichten sich, die Informationen der Gesundheitskonferenz zeitnah an die entsendenden Gremien bzw. Institutionen weiterzugeben.

(3) Zu den Beratungen kann die Gesundheitskonferenz Expertinnen und Experten ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle der Verhinderung rechtzeitig ihre Vertretung und die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz.

§ 3
Sitzungsleitung und Einberufung zu Sitzungen

(1) Der/die Gesundheitsdezernent/in der Stadt Gelsenkirchen führt den Vorsitz der kommunalen Gesundheitskonferenz. Im Falle der Verhinderung übernimmt der Leiter/die Leiterin des Gesundheitsamtes die Vertretung.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen der Gesundheitskonferenz erfolgen schriftlich unter gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin.

(3) Die Mitglieder der Gesundheitskonferenz können Vorschläge zur Tagesordnung bis zu 21 Kalendertagen vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsstelle richten. Die Vorschläge sind mit einer Sachverhaltsdarstellung und Problemschilderung zu konkretisieren.

(4) Eine Einladung zur außerordentlichen Sitzung der Gesundheitskonferenz zur Verfassung einer Stellungnahme nach § 14 KHGG NRW erfolgt mit einer verkürzten Einladungsfrist von 3 Tagen durch die/den Vorsitzende/n. Die an dem Termin anwesenden Mitglieder können mit einer 2/3 Mehrheit beschließen eine Stellungnahme abzugeben.

§ 4
Sitzungshäufigkeit und Sitzungsablauf

(1) Die Gesundheitskonferenz tagt in der Regel zweimal jährlich. Weitere Sitzungen können bei Bedarf auf Antrag einberufen werden. Der Antrag bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

(2) Die Sitzungsprotokolle werden von der Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz innerhalb von vier Wochen erstellt, an die Teilnehmer/innen versandt und von diesen in der folgenden Sitzung genehmigt.

(3) Die Gesundheitskonferenz wählt relevante Themen der gesundheitlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gelsenkirchen zur Bearbeitung aus. Die Themenvorschläge können aus dem Kreis der Mitglieder stammen oder von außen an die Gesundheitskonferenz herangetragen werden. Die zu behandelnden Themen legt die Gesundheitskonferenz mit 2/3-Mehrheit fest.

(4) Für die Themenbearbeitung stehen der Gesundheitskonferenz die Daten aus der Gesundheitsberichterstattung der unteren Gesundheitsbehörde zur Verfügung. Die Mitglieder stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Informationen zur Verfügung.

(5) Die Sitzungen der Gesundheitskonferenz sind in der Regel nichtöffentlich, über Ausnahmen entscheidet die Gesundheitskonferenz.

§ 5
Bildung und Aufgaben von Arbeitsgruppen

(1) Die Gesundheitskonferenz kann bei Bedarf ständige und nichtständige themenspezifische Arbeitsgruppen zur Bearbeitung definierter Aufgaben einsetzen. Diese Arbeitsgruppen entwickeln Empfehlungen zur Beratung und Verabschiedung in der Gesundheitskonferenz.

(2) Die Arbeitsgruppen werden gebildet aus den für den jeweiligen Themenbereich zuständigen Entscheidungsträger/innen, aus Fachkräften und Expertinnen/Experten, sowie aus Betroffenen und Angehörigen von Selbsthilfegruppen.

(3) Die Arbeitsgruppenleitung liegt bei einer durch die Gesundheitskonferenz oder durch die Arbeitsgruppe beauftragten Person. Die Arbeitsgruppenleiter/innen sind gleichzeitig Sprecher/innen der Arbeitsgruppen. Sie tragen die Ergebnisse in der Gesundheitskonferenz vor und sind für die Bearbeitung in dem vorgegebenen Zeitplan verantwortlich. Die Arbeitsgruppen fertigen Niederschriften über die Sitzungen. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nichtöffentlich.

(4) Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer personellen und datentechnischen Möglichkeiten, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen.

(5) Bereits existierende Arbeitsgruppen in der Stadt Gelsenkirchen, die gesundheitlichen Themen behandeln, können unter dem Dach der Gesundheitskonferenz integriert werden.

§ 6
Abstimmungs- und Beschlussfähigkeit

(1) Die Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Die Gesundheitskonferenz spricht Handlungsempfehlungen aus. Diese sollen möglichst einstimmig getroffen werden. Sofern Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(3) Die abzustimmenden Handlungsempfehlungen sind den Mitgliedern der Gesundheitskonferenz mindestens vier Wochen vor der Abstimmung schriftlich zuzuleiten.

(4) Alle Beschlüsse der Gesundheitskonferenz, die nicht Handlungsempfehlungen betreffen, bedürfen einer einfachen Mehrheit.

§ 7
Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz

(1) Die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz und der Arbeitsgruppen obliegt der unteren Gesundheitsbehörde und wird durch die Geschäftsstelle der kommunalen Gesundheitskonferenz als eigenständige Aufgabe wahrgenommen.

(2) Die Geschäftstelle übernimmt die Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Gesundheitskonferenz sowie die Organisation und inhaltliche Begleitung der eingerichteten Arbeits-

gruppen. Sie ist Ansprechpartner für alle Akteurinnen/Akteure der ortsnahen Koordinierung.

(3) Die Geschäftsstelle ist Koordinierungsstelle zwischen der Gesundheitskonferenz und ihren Arbeitsgruppen. Sie ist zudem Schnittstelle zu Gesundheitsverwaltung und Gesundheitspolitik.

§ 8
Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Gesundheitskonferenz in Kraft.